



NEWSLETTER VOM 18.12.2017

HAFTUNGSRECHT und EHESCHIEDUNGSRECHT

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser diesmaliger Newsletter widmet sich zwei aktuellen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs aus dem Bereich des **Haftungsrechtes** sowie des **Ehescheidungsrechtes** im Zusammenhang mit der **nachehelichen Vermögensaufteilung**:

1. Zur Verkehrssicherungspflicht eines Supermarktbetreibers:

In der Entscheidung 5 Ob 89/17z beehrte der Kläger Schadenersatz in Form von Schmerzensgeld und Kosten für eine Pflege- und Haushaltshilfe sowie Verdienstentgang von dem Betreiber eines Supermarktes, zumal er im Eingangsbereich auf den nassen Bodenfliesen ausgerutscht und zu Sturz gekommen ist.

Dazu hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass den Inhaber eines Geschäftes (Supermarktes) gegenüber einem potentiellen Vertragspartner (Kunden) eine vertragliche Pflicht trifft, für die Sicherheit des Geschäftslokals Sorge zu tragen. Der Inhaber eines solchen Geschäftes hat daher sämtliche Anlagen, die er den Kunden zur Benützung einräumt, in verkehrssicherem und gefahrlosem Zustand zu halten und alle erkennbaren Gefahrenquellen auszuschalten.

Aus dieser (vor-) vertraglichen Verpflichtung eines Betreibers eines Geschäftslokals resultieren Verpflichtungen wie beispielsweise Kennzeichnung von Glasscheiben, Entfernung von Gefahrenquellen und Absicherung von Wegen und Zufahrtsrampen. Auch hatte sich der Oberste Gerichtshof bereits mit der Frage zu befassen, inwiefern den Betreiber eines Supermarktes eine Haftung trifft, wenn in der Obst- und Gemüseabteilung aufgrund herabgefallener Lebensmittel eine entsprechende erhöhte Rutschgefahr besteht.

In der vorliegenden Entscheidung waren die Fliesen im Eingangsbereich des Supermarktes so nass, dass aufgewischt hätte werden müssen. Sobald dem geschädigten Kläger der Nachweis eines Schadens, der Kausalität sowie zumindest eines objektiv rechtswidrigen Zustandes gelungen ist, kommt dem Geschädigten die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB, die grundsätzlich nur den Verschuldensbereich betrifft, zu Gute. Der Schädiger hat dann in weiterer Folge zu beweisen, dass keine Gefahrenquelle bestanden hat und er keine Sorgfaltspflichtverletzung zu verantworten hat. Gelingt ihm ein solcher Entlastungsbeweis nicht, wäre dem geschädigten Kläger aufgrund der Beweislastumkehr zu seinen Gunsten der Nachweis einer Sorgfaltspflichtverletzung gelungen und das Klagebegehren grundsätzlich zuzusprechen. Der Oberste Gerichtshof hat die Entscheidung des Berufungsgerichtes jedoch zwecks ergänzender Sachverhaltsfeststellungen in diesem Sinne aufgehoben und an das Erstgericht zurückverwiesen.

2. Aufteilung des „Familienhundes“:

Nach rechtskräftiger Durchführung einer Ehescheidung sind eheliche Ersparnisse sowie Vermögenswerte zwischen den ehemaligen Ehepartnern aufzuteilen. Ein derartiger Aufteilungsantrag hat innerhalb eines Jahres ab Ehescheidung bei dem zuständigen Bezirksgericht eingebracht zu werden.

In der Entscheidung 1 Ob 128/17f hat der Oberste Gerichtshof erstmals ausdrücklich ausgesprochen, dass bei der Aufteilung des ehelichen Vermögens ein Hund wie eine Sache zu behandeln ist. Ein während der Ehe erworbener „Familienhund“ fällt daher in die Aufteilungsmasse und ist daher durch richterlichen Beschluss einem der Streitteile zuzuweisen. Für den Fall, dass das Tier von einem Ehegatten in die Ehe eingebracht worden ist oder wie ein Rettung-, Dienst- oder Therapiehund dem persönlichen Gebrauch oder der Berufsausübung nur eines Ehegatten dient, unterliegt der Hund hingegen nicht der nachehelichen Aufteilung der §§ 81 ff Ehegesetz.

Unsere Kanzlei steht Ihnen für Rückfragen oder Vertretungen zur Geltendmachung Ihrer Ansprüche gerne zur Verfügung und ersuchen wir zu diesem Zweck um Kontaktaufnahme mit unserer Kanzlei.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Entscheidungen einen interessanten Einblick in die aktuellste Judikatur des Obersten Gerichtshof gegeben zu haben, wünschen Ihnen geruhsame Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2018!

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei
Mag. Thomas Nitsch
Dr. Sacha Pajor
Dr. Philipp Zöllner
Rechtsanwälte OG

E-mail: kanzlei@npz-recht.at
<http://www.npz-recht.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter kanzlei@npz-recht.at mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:
N / P / Z Rechtsanwälte OG, Verteidiger in Strafsachen
Hauptstraße 48, 2340 Mödling
FN 453185z
UID Nr. ATU 71249437
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich